INFO

vom 02.07.2018

DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

BayVGH bestätigt TAUVE-Test

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden: „Der TAUVE-Test für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung für die 3. Qualifikationsebene (QE) ist rechtmäßig.“

- Art. 37, 67 LlbG, § 57 FachV-Pol/VS und RAusAQ10-Pol/VS stellen die Rechtsgrundlage dar.
- Das Testergebnis ist als maßgebliches Kriterium für Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung mit dem Grundsatz der Bestenauswahl nach Art. 33. Abs. 2 GG vereinbar.
- Der TAUVE-Test ist als wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren zur Erbringung aussagekräftiger Erkenntnisse hinsichtlich der Eignung für 3. QE objektiv geeignet.
- Es ist kein Fehler im Prüfungsverfahren erkennbar, weil grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Einsicht in Aufgaben, Antworten und Auswertung des TAUVE-Tests besteht.

***DPolG** – immer informiert!*

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb
Landesverband Bayern e.V.
Orleansstraße 4
D-81669 München
Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Telefon: 089 / 5 52 79 49-0
Telefax: 089 / 5 52 79 49-25
E-Mail: info@dpolg-bayern.de

www.dpolg-bayern.de